

**Verbandsordnung des Zweckverbandes zur
Waldbewirtschaftung für die Forstreviere
in der Verbandsgemeinde Selters
vom 02.12.2015**

Die Gemeinden des Forstrevieres Maxsain (Ewighausen, Freilingen, Maxsain, Rückeroth, Steinen, Weidenhahn und Wölferlingen) haben zum 01.01.2016 den „Zweckverband Maxsain zur Waldbewirtschaftung“ gebildet. Diesem Zweckverband treten mit Wirkung vom 01.01.2017 die Gemeinden des Forstrevieres Herschbach (Freirachdorf, Hartenfels, Herschbach, Maroth und Schenkelberg) und des Forstrevieres Selters (Ellenhausen, Goddert, Krümmel, Marienrachdorf, Nordhofen, Quirnbach, Selters, Sessenhausen und Vielbach) bei.

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 Verbandsmitglieder	2
§ 2 Erweiterung des Verbandes	3
§ 3 Name und Sitz des Verbandes	3
§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes	3
§ 5 Organe des Verbandes	4
§ 6 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung	4
§ 7 Verbandsversammlung	4
§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung	6
§ 9 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung	6
§ 10 Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs	7
§ 11 Verbandshaushalt	7
§ 12 Bekanntmachungen	7
§ 13 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes	8
§ 14 Schlussbestimmungen	9
§ 15 Salvatorische Klausel	9
§ 16 Inkrafttreten	10

§ 1

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

- a) die Gemeinden des Forstrevieres Maxsain:
Ewighausen, Freilingen, Maxsain, Rückeroth, Steinen, Weidenhahn und Wölferlingen

- b) die Gemeinden des Forstrevieres Herschbach:
Freirachdorf, Hartenfels, Herschbach, Maroth und Schenkelberg

- und

- c) die Gemeinden des Forstrevieres Selters:
Ellenhausen, Goddert, Krümmel, Marienrachdorf, Nordhofen, Quirnbach, Selters,
Sessenhausen und Vielbach.

§ 2

Erweiterung des Verbandes

- (1) Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder dem Verband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe in räumlicher oder wirtschaftlicher Beziehung mit den in § 1 genannten Mitgliedern stehen. Die Beitrittsmöglichkeit ist auch für Staatswald sowie für Privatwald gegeben.
- (2) Der Beitritt bestimmt sich nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 3

Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt die Bezeichnung „Zweckverband zur Waldbewirtschaftung für die Forstreviere in der Verbandsgemeinde Selters“. Er hat seinen Sitz in 56242 Selters.

§ 4

Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Auf diesem Wege soll die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange gestärkt werden. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Verband übergegangen sind.
- (2) Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Durchführung von Maßnahmen der Umweltbildung, Umwelterziehung, Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) die Einstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung der Waldarbeiter,
 - c) die Regelung des Einsatzes von Unternehmern für Forstbetriebsarbeiten,
 - d) die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Maschinen und Geräte.
- (3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 LWaldG entsprechend.

§ 5

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 6

Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung

- (1) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Wird als Verbandsvorsteher eine Person gewählt, die nicht gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitglieds ist, hat sie in der Verbandsversammlung nur beratendes Stimmrecht.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung in 56242 Selters.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - a) dem Verbandsvorsteher,
 - b) je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenen Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Diese berechnet sich nach der gemäß § 8 Abs. 4 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) reduzierten Holzbodenfläche. Auf je angefangene 100 Hektar reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch dessen Vertreter ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Nach dem Waldbesitz der Verbandsmitglieder am 31. Dezember 2015 entfallen auf:

Verbandsmitglied	reduzierte Holzbodenfläche (Hektar)	Anzahl der Stimmen
Ewighausen	74,10	1
Freilingen	170,40	2
Maxsain	603,80	7
Rückeroth	151,30	2
Steinen	105,70	2
Weidenhahn	82,40	1
Wölferlingen	303,40	4
Freirachdorf	229,30	3
Hartenfels	301,90	4
Herschbach	748,20	8
Maroth	172,00	2
Schenkelberg	119,20	2
Ellenhausen	58,50	1
Goddert	93,80	1
Krümmel	82,20	1
Marienrachdorf	187,50	2
Nordhofen	140,40	2
Quirnbach	98,60	1
Selters	383,70	4
Sessenhausen	180,50	2
Vielbach	118,20	2
Sa.	4.405,10	54

- (4) An den Verbandsversammlungen können der Leiter des Forstamtes und / oder die zuständigen Forstrevierleiter mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Bedarf können unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 GemO Sachverständige in der Verbandsversammlung gehört werden.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs,
- b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und den Stellenplan,
- c) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
- d) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind,
- e) die Wahl des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteher.

§ 9

Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

§ 10

Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche.
- (2) Die zur Deckung der Ausgaben - mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten Ausgaben - erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht. Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen. Zur Führung der laufenden Geschäfte sind auf Anforderung vierteljährliche Vorschusszahlungen zu leisten.
- (3) Waldarbeiterlöhne (einschließlich der darauf entfallenden Sozialleistungen), Unternehmervergütungen sowie Kosten des Maschineneinsatzes (einschließlich Abschreibungen) werden dem Verband nach Maßgabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet.
- (4) Lasten, insbesondere Versorgungslasten, die vor der Gründung bzw. dem Beitritt zum Verband entstanden sind, werden weiterhin von den berührten Verbandsmitgliedern getragen. Der Verband tritt insoweit nicht in die bestehenden Verhältnisse ein.

§ 11

Verbandshaushalt

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Haushaltswirtschaft und die Jahresrechnung des Verbandes gelten die für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt „Unsere Verbandsgemeinde“ der Verbandsgemeinde Selters.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Selters zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit ausgelegt werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme,

so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 13

Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.
- (2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Vorstandsvorsteher zu beantragen.

Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Verband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

Das austretende Mitglied haftet für die zum Zeitpunkt des Austritts bestehenden Gesamtverbindlichkeiten des Zweckverbandes in Höhe des Stimmenanteils gemäß § 7. Das austretende Mitglied hat innerhalb von 3 Monaten nach seinem Austritt den Zweckverband entweder von diesem vorgenannten Bruchteil der Gesamtverbindlichkeiten freizustellen oder stattdessen einen wertgleichen Geldbetrag an den Zweckverband auszus zahlen. Ferner bleibt unabhängig vom Austrittszeitpunkt das austretende Mitglied weiterhin mit diesem Haftungsbruchteil in der nachgelagerten Finanzverantwortung für gegenüber dem Zweckverband bestands- oder rechtskräftig festgesetzten Fördermittel- oder Subventionsforderungen.

- (4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

- (5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Ferner sind die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln.
- (6) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 14

Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Landeswaldgesetzes und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes.

§ 15

Salvatorische Klausel

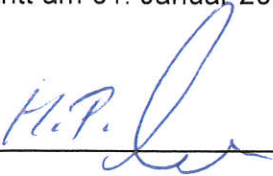
Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 16
Inkrafttreten

Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die geänderte Verbandsordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

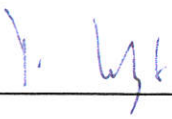
Hans-Peter Menngen
Ortsbürgermeister
Ewighausen





(Dienstsiegel)

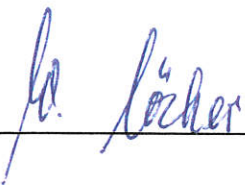
Thomas Kloft
Ortsbürgermeister
Freilingen





(Dienstsiegel)

Willi Löcher
Ortsbürgermeister
Maxsain





(Dienstsiegel)

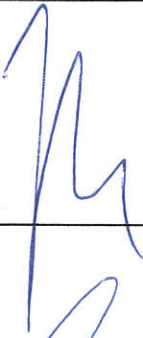
Olaf Schmidt
Ortsbürgermeister
Rückeroth





(Dienstsiegel)

Thomas Horn
Ortsbürgermeister
Steinen





(Dienstsiegel)

Frank Eulberg
Ortsbürgermeister
Weidenhahn





(Dienstsiegel)

Christoph Simon
Ortsbürgermeister
Wölferlingen





(Dienstsiegel)

Raimund Schneider
Ortsbürgermeister
Freirachdorf

R. Schneider



Andreas Strüder
Ortsbürgermeister
Hartenfels

A. Strüder



Axel Spiekermann
Ortsbürgermeister
Herschbach

A. Spiekermann



Gerhard Willms
Ortsbürgermeister
Maroth

G. Willms



Carolin Bruns
Ortsbürgermeisterin
Schenkelberg

C. Bruns



Heinz Müller
Ortsbürgermeister
Ellenhausen

H. Müller



Karl-Heinz Kohlenberg
Ortsbürgermeister
Goddert

K. Kohlenberg



Burkhard Kuhn
Ortsbürgermeister
Krümmel

B. Kuhn

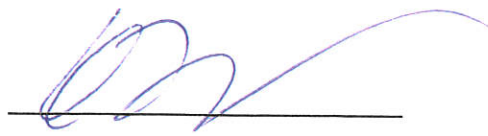


Dieter Klöckner
Ortsbürgermeister
Marienrachdorf

D. Klöckner



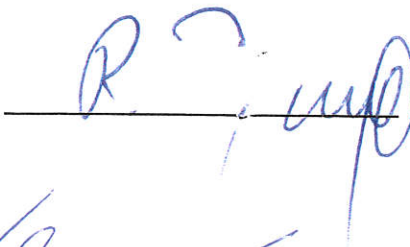
Helmut Zender
Ortsbürgermeister
Nordhofen



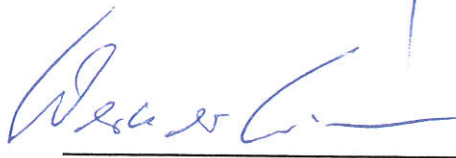
Oliver Götsch
Ortsbürgermeister
Quirnbach



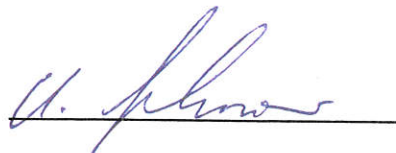
Rolf Jung
Stadtbürgermeister
Selters



Werner Eiser
Ortsbürgermeister
Sessenhausen



Ulrich Schneider
Ortsbürgermeister
Vielbach



Montabaur, den 15.02.16



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
als Errichtungsbehörde